

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PTEC Pressure Technology GmbH

I. Anwendungsbereich. Grundlegende Definitionen

Für alle mit PTEC abgeschlossenen Geschäfte gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der PTEC Pressure Technology GmbH (nachfolgend auch "**AGB**" genannt). Diese AGB sind Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge sowie sonstiger Vereinbarungen zwischen PTEC Pressure Technology GmbH (im Folgenden auch "**PTEC**" oder "**wir**" genannt) und dem Käufer (im Folgenden auch "**Käufer**" genannt, zusammen mit PTEC die "**Parteien**"). Die Annahme von Waren durch den Käufer gilt als Zustimmung zu diesen AGB und PTEC widerspricht hiermit abweichenden Vereinbarungen, insbesondere allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers und anderen Versuchen, von den Bestimmungen dieser AGB abzuweichen. Abweichende Vereinbarungen von diesen AGB sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTEC oder einer von einem bevollmächtigten Vertreter von PTEC unterzeichneten Änderungsvereinbarung zu diesen AGB und nur in Bezug auf das konkrete Geschäft gültig. Alle Bedingungen, die jetzt oder in Zukunft auf Formularen oder Mitteilungen des Käufers erscheinen, werden ohne weiteres Zutun von PTEC abgelehnt.

Die AGB gelten im Rahmen bestehender, wiederkehrender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Kauf-, Liefer-, Wartungs-, Service- und sonstigen Verträge, sofern PTEC und der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbaren.

Erklärungen von PTEC sind auch dann wirksam, wenn sie in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) abgegeben werden. Verbindlichkeiten sind am Sitz von PTEC zahlbar.

II. Anwendbares Recht

Für alle Geschäfte und alle hierin enthaltenen Bestimmungen sowie für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäften gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG oder auch UN-Kaufrecht genannt) ist ausgeschlossen. Die hierin enthaltenen Bestimmungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und PTEC dar, und keine anderen als die hierin genannten Bedingungen und keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen, die diese Bedingungen in irgendeiner Weise ändern, sind für PTEC verbindlich, es sei denn, sie werden später schriftlich vereinbart und von einem bevollmächtigten Vertreter von PTEC unterzeichnet.

III. Streitbeilegung

Käufer, die Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person unter deutschem Recht oder ein öffentliches Sondervermögen sind und (kumulativ) ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat haben, und PTEC vereinbaren unwiderruflich als **ausschließlichen Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit allen mit PTEC unter Einbeziehung dieser AGB abgeschlossenen Verträgen und/oder Geschäften, oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (einschließlich ihrer Einbeziehung in den Vertrag und/oder das Geschäft, ihres Gegenstandes oder ihrer Gültigkeit) den **Sitz von PTEC**. PTEC ist darüber hinaus berechtigt, auch am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand Klagen zu erheben.

Käufer, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union oder eines EFTA-Staates haben, und PTEC vereinbaren unwiderruflich, dass alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit allen mit PTEC unter Einbeziehung dieser AGB abgeschlossenen Verträgen und/oder Geschäften, oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (einschließlich ihrer Einbeziehung in den Vertrag und/oder das Geschäft, ihres Gegenstandes oder ihrer Gültigkeit), **nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer** von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern **endgültig entschieden werden**. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln. PTEC ist jedoch berechtigt, den Käufer nach eigenem Ermessen alternativ vor den ordentlichen Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 📧 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

IV. Auftrag und Auftragsbestätigung

Alle Angebote sind unverbindlich und können, sofern nicht anders angegeben, ohne vorherige Ankündigung geändert werden, um Fehler und Auslassungen zu korrigieren. Alle im Angebot enthaltenen Daten und technischen Parameter sowie alle von den Parteien getroffenen Vereinbarungen und vom Käufer erteilten Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie von PTEC schriftlich bestätigt wurden.

PTEC behält sich Konstruktionsänderungen sowie Änderungen der technischen Daten und des Designs der Waren im Zuge von Modernisierungen und des technischen Fortschritts vor, sofern die Waren trotz der vorgenommenen Änderungen ihren Charakter und ihre technischen Eigenschaften nicht verändern und die Lieferung der Waren nicht gegen wesentliche Interessen des Käufers verstößt oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Käufer zumutbar sind. Die vorgenannten Änderungen sind dem Käufer innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.

Der Käufer ist an seine Bestellung ab Zugang der Bestellung bei PTEC gebunden. Alle Bestellungen basierend auf Angeboten und alle vom Käufer genannten Spezifikationen bedürfen der endgültigen Annahme durch PTEC mittels einer Auftragsbestätigung. Der Käufer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung und alle darin enthaltenen Bedingungen und Spezifikationen zu prüfen. Erhebt der Käufer bei Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, schriftlich Widerspruch, so gelten die Bedingungen und Spezifikationen in der Auftragsbestätigung als bestätigt und vereinbart und können vom Käufer weder ganz noch teilweise geändert, storniert oder gekündigt werden, es sei denn, PTEC erteilt hierzu eine schriftliche Zustimmung, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von PTEC unterzeichnet sein muss. Wird eine Stornierung oder Kündigung des Vertrags vereinbart, muss PTEC für alle vor der Stornierung oder Kündigung gelieferten Waren und erbrachte Dienstleistungen bezahlt werden und sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten für eingekauftes oder bestelltes Material, Arbeitskosten, eine angemessene Gemeinkostenumlage und ein angemessener Gewinn erstattet bekommen. Angebote, Offerten und Preisangaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Waren, für die PTEC Angebote abgibt, und PTEC behält sich das Recht vor, die Annahme einer Bestellung abzulehnen, die nur einen Teil der Waren umfasst, die Gegenstand des Angebots oder der Offerte von PTEC sind.

V. Preise

Der im Angebot angegebene oder im Vertrag vereinbarte Preis enthält nicht die Kosten für den Transport der Waren an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort, es sei denn, in gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit PTEC wurde etwas anderes vereinbart. Der im Angebot angegebene oder im Vertrag vereinbarte Preis enthält keine Mehrwertsteuer, sofern anwendbar, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

PTEC behält sich das Recht vor, den Preis nach Ablauf der Angebotsfrist und vor Vertragsabschluss zu ändern, ohne dass eine solche Preisänderung begründet werden muss.

VI. Zahlungsbedingungen, Beendigung

Werden die Waren in Tranchen geliefert, entsteht die Pflicht zur Zahlung des Preises sukzessive mit der Lieferung jeder aufeinanderfolgenden Warentranche auf der Grundlage der für eine bestimmte Warentranche ausgestellten Rechnung, es sei denn, PTEC und der Käufer haben etwas anderes vereinbart, insbesondere, wenn PTEC und der Käufer vereinbart haben, dass die Zahlung nach der Lieferung der letzten Warentranche erfolgt.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

Gegenüber einem Käufer, der zum ersten Mal Waren von PTEC bestellt, behält sich PTEC das Recht vor, von früheren Lieferanten dieses Käufers Referenzen zu verlangen, die die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Käufers bestätigen.

Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Zahlung auf dem Bankkonto von PTEC eingeht.

Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, so ist PTEC nach Ablauf einer dem Käufer gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Setzung einer Nachfrist nach dem Gesetz entbehrlich, ist PTEC berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. PTEC ist darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, der Käufer hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, PTEC insbesondere alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Weitergehende Ansprüche und Rechte von PTEC bleiben hiervon unberührt.

Bei Zahlungsverzug des Käufers kann PTEC Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnen. Weitergehende Ansprüche von PTEC bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus entfallen im Falle des Verzuges alle Skonti und Preisnachlässe für noch ausstehende Zahlungen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber fälligen Ansprüchen von PTEC ist dem Käufer verwehrt und er kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unstreitig sind oder auf einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung beruhen. PTEC ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von PTEC durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. PTEC ist in diesen Fällen berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der der Käufer nach seiner Wahl Zug um Zug gegen Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheiten zu bestellen hat. Leistet der Käufer innerhalb der Frist keine Zahlung oder Sicherheit, so ist PTEC berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte von PTEC bleiben hiervon unberührt.

VII. Lieferbedingungen

Vereinbaren PTEC und der Käufer eine Incoterm-Klausel, so gilt die jeweilige Incoterm-Klausel gemäß den Incoterms 2020, sofern nicht anders angegeben. Insbesondere die Haftung und Gefahr bestimmen sich nach der jeweiligen Incoterm-Klausel. Die Verantwortung von PTEC erlischt, sobald die Ware versandbereit ist und die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt wird, es sei denn, in der vereinbarten Incoterm-Klausel ist etwas anderes bestimmt.

Kommt der Käufer seinen Pflichten im Rahmen der Versendung der Ware nicht rechtzeitig nach, so trägt er das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem er seine Pflichten hätte erfüllen müssen. PTEC ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Ware besonders geschützt zu lagern. PTEC ist ferner berechtigt, die durch die Lagerung der Ware entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von PTEC bleiben hiervon unberührt. Soweit PTEC dem Käufer bei der Verladung und Versendung behilflich ist, stellt der Käufer PTEC von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Nachteilen vollumfänglich frei.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger, insbesondere rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, PTEC hat den Grund für die nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung zu vertreten. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung ist PTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. PTEC wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn PTEC von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, und etwaige geleistete Vorauszahlungen an den Käufer zurückerstatten.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

PTEC ist berechtigt, den Liefertermin aus produktionsbedingten Gründen zu verschieben und den Käufer über den neuen Liefertermin zu informieren. Eine Überschreitung des Liefertermins um nicht mehr als vier (4) Wochen durch PTEC hat keine Rechtsfolgen und berechtigt den Käufer in diesem Fall nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.

VIII. Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt

PTEC haftet nicht, wenn eines der folgenden Ereignisse den Empfang der Ware durch den Käufer oder die Herstellung oder Lieferung der Ware durch PTEC verhindert oder verzögert. Solche Ereignisse sind insbesondere: Verluste, Schäden oder Verzögerungen, die durch Kriege und andere militärische Handlungen, Streiks oder Arbeitskämpfe, Feuer, Explosionen, Epidemien, Material- und Betriebsstörungen, widrige Witterungsverhältnisse, Material-, Brennstoff- oder Energiemängel, Embargos, Aussperrungen, Arbeitsniederlegungen, Cyber-Attacken, Transportverzögerungen, die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten durch einen Vertragspartner von PTEC, Arbeitszeitverkürzungen, Unfälle jeglicher Art, See- oder Flussgefahren, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder ähnliches und sonstige Ursachen oder Zufälligkeiten, die außerhalb der Kontrolle von PTEC liegen, entstehen. Wenn PTEC aufgrund eines solchen Ereignisses nicht in der Lage ist, die gesamte Nachfrage nach bestimmten Waren zu befriedigen, kann PTEC die Produktion, den Lagerbestand und die Lieferungen aufteilen (in einer fairen und angemessenen Weise, soweit die Waren nicht speziell oder einzigartig sind) und wird den Käufer rechtzeitig über die Verzögerung oder Nichtlieferung informieren. PTEC ist berechtigt, unter Berufung auf die vorgenannten Umstände die Erfüllung einer Pflicht hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Auftragsbestätigung zu widerrufen. PTEC ist nicht verpflichtet, dem Käufer den durch eine solche Verzögerung oder Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird PTEC von ihrer Leistungspflicht befreit, so wird PTEC bereits geleistete Vorauszahlungen des Käufers zurückerstatten.

IX. Qualität, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

PTEC wird sich nach besten Kräften bemühen, eine gute Material- und Verarbeitungsqualität zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Produkte für die Verwendung gemäß den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung geeignet sind. PTEC übernimmt keine Haftung für die Verwendung ihrer Produkte außerhalb der vereinbarten Spezifikationen. Inbetriebnahme und Inspektion, falls vom Käufer oder dessen Beauftragten gewünscht, sind von PTEC durchzuführen und gelten als endgültig. Alle im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und Inspektion anfallenden Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen. Beanstandungen des Käufers, die auf einem bei der Untersuchung oder Prüfung festgestellten oder feststellbaren Mangel der Ware beruhen oder sich auf einen solchen beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beanstandungen, die sich auf Größe, Art, Menge oder Transportschäden beziehen, sind PTEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Eingang der Ware beim Käufer schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist jeder Anspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, verwirkt. Versteckte Mängel müssen PTEC unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer hat die Mängel in seiner Anzeige an PTEC schriftlich zu beschreiben.

Aufgrund der Natur des Herstellungsprozesses können Über- oder Unterlieferungen nicht ausgeschlossen werden. Der Käufer stimmt Über- und Unterlieferungen im Umfang von bis zu 5 % des ursprünglich vereinbarten Lieferumfangs ausdrücklich zu. Im Falle einer Über- oder Unterlieferung wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt. Wünscht der Käufer, dass die genaue Anzahl der bestellten Waren produziert und geliefert wird, so wird PTEC ihm, sofern die Produktion dies zulässt, eine Option zur Produktion und Lieferung der genauen Anzahl gegen einen zu vereinbarenden Aufpreis anbieten.

X. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware mit allen Rechten und Pflichten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bei PTEC. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von PTEC gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer PTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Dritten auf die Eigentumsrechte von PTEC zu informieren und an den Maßnahmen von PTEC zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PTEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von PTEC zu erstatten, ist der Käufer verpflichtet, PTEC den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit allen Nebenrechten an PTEC ab, und zwar unabhängig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. PTEC nimmt diese Abtretung hiermit schon jetzt an. Für den Fall, dass eine Abtretung nicht zulässig ist, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen ausschließlich an PTEC zu leisten. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an PTEC abgetretenen Forderungen als Treuhänder für PTEC im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an PTEC abzuführen. PTEC kann die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber PTEC nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Käufers vom Käufer selbst beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Käufers mangels Masse abgelehnt wird. Im Falle einer Globalzession durch den Käufer müssen die an PTEC abgetretenen Forderungen ausgenommen werden.

Auf Verlangen von PTEC ist der Käufer verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen und PTEC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, ist PTEC unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von PTEC gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat PTEC oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung darf PTEC die Vorbehaltsware zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwenden.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für PTEC vor. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, PTEC nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt PTEC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, PTEC nicht gehörenden Sachen in der Weise verbunden oder vermischt wird, dass PTEC ihr Volleigentum verliert. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen für PTEC. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.

PTEC ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von PTEC aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der Vorbehaltsware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PTEC.

Werden Waren in andere Rechtsordnungen geliefert, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer PTEC hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Soweit hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Käufer alles tun, um PTEC unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Käufer wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und nützlich sind.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

XI. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gegenüber PTEC ordnungsgemäß nachgekommen ist (siehe Ziffer IX. "Qualität, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit" dieser AGB). Im Falle nachgewiesener Mängel der Ware ist PTEC zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Zum Zwecke der Nacherfüllung wird PTEC nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware am Ort der ursprünglichen Lieferung ersetzen (Nachlieferung) oder die mangelhafte Ware nachbessern (Nachbesserung).

Die Mängelhaftung erstreckt sich nur auf Waren, die bestimmungsgemäß verwendet und in Übereinstimmung mit den technischen Normen installiert wurden. Die Mängelhaftung erstreckt sich u.a. nicht auf:

- Mängel, die auf eine zweckwidrige Verwendung der Ware zurückzuführen sind;
- Mängel, die auf Fahrlässigkeit, Zerstörung, verspätete Mängelrüge zurückzuführen sind;
- Mängel, die auf eine unsachgemäße Installation durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind;
- Mängel, die auf mechanische Beschädigungen zurückzuführen sind;
- Waren, die nicht ordnungsgemäß gelagert wurden.

Wird die Ware trotz des festgestellten Mangels weiterverwendet, erlöschen die Mängelansprüche des Käufers.

Ist PTEC zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis ändern. Schaden- und Aufwandsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Käufer unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die PTEC zu vertreten hat, wesentlich verzögert.

PTEC schließt jede Haftung, insbesondere Schadensersatz, für Mängel aus, soweit die Mängel auf Konstruktionsänderungen des Produktes oder der Ware außerhalb der vereinbarten Spezifikationen durch den Käufer zurückzuführen sind, auch wenn diese geringfügig sind, es sei denn, PTEC hat dem vorher schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für die Behebung von Schäden, die im Rahmen des Transports entstanden sind.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn am Ende der Lieferkette liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor (der Endkunde ist Verbraucher). Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre. Die Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten gilt auch für deliktische Ansprüche, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von PTEC für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Produktfehler oder soweit PTEC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

XII. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie und aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PTEC unbeschränkt. Das gleiche gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit PTEC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PTEC nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von PTEC auf

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt hiervon unberührt.

Soweit die Haftung von PTEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PTEC.

XIII. Produkthaftung

Der Käufer darf die Ware nicht verändern, insbesondere darf er vorhandene Warnhinweise auf Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer PTEC im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Käufer hat die Veränderung der Ware nicht zu vertreten.

Wird PTEC aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer Produktwarnung veranlasst, so wird der Käufer bei den von PTEC für notwendig und zweckmäßig erachteten Maßnahmen nach besten Kräften mitwirken und PTEC dabei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der Produktwarnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von PTEC bleiben hiervon unberührt.

Der Käufer ist verpflichtet, PTEC unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Ware und über mögliche Produktfehler zu informieren.

XIV. Umweltschutz, Verpackung und gesetzliche Anforderungen

PTEC und der Käufer verpflichten sich, alle nationalen und EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Wiederverwertung der gekauften Gegenstände und ihrer Verpackungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für diese Rechtsakte der Europäischen Union: RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle und die VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 sowie alle einschlägigen Gesetze, die zur Durchführung dieser Rechtsakte erlassen wurden.

Alle gewerblichen Verpackungen der Tarifgruppen, für die PTEC nach den einschlägigen Gesetzen zur Umsetzung der vorgenannten Rechtsakte (in Deutschland insbesondere nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) Primärverpflichteter ist, sind bei dem von PTEC beauftragten Sammel- und Verwertungssystem verpflichtet.

Soweit PTEC als Primärverpflichtete Kosten für die Entsorgung der gekauften Ware (inkl. Kosten für die Beauftragung eines Sammel- und Verwertungssystems) entstehen, verpflichtet sich der Käufer, die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang zu tragen und/oder PTEC diesbezüglich vollständig zu entschädigen. PTEC darf dem Käufer nur die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung der Ware in Rechnung stellen. PTEC haftet jedenfalls nicht für die im Zusammenhang mit den Waren anfallenden Recyclingkosten. PTEC und der Käufer sind sich der möglichen Kostenspanne für die Entsorgung durch PTEC oder einen Dritten bewusst und vereinbaren diese Bestimmung in voller Kenntnis dieses Umstands.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

XV. Informationssicherheit und Datenschutz, Einhaltung des TISAX-Standards

Der Käufer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass PTEC nach TISAX (VDA ISA-Standard) zertifiziert ist und somit strengen Informationssicherheitsstandards unterliegt.

Der Käufer gewährleistet die Einhaltung eines angemessenen Maßes an Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit von Daten und Informationen gemäß dem TISAX-Standard und anderen jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Informationssicherheitsstandards zu jeder Zeit und bei allen Vorgängen, die mit den Geschäften, die Gegenstand des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses sind, zusammenhängen.

Der Käufer ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Informationssicherheit zu benennen und während der Abwicklung und Erfüllung der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Geschäfte aufrechtzuerhalten und PTEC unverzüglich unter Angabe von Name, Position, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benachrichtigen, wenn sich diese Person ändert.

PTEC ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten des Käufers in Bezug auf die Informationssicherheit auf eigene Kosten entweder selbst oder durch ihre Berater in den Räumlichkeiten des Käufers nach angemessener Vorankündigung während der Geschäftszeiten des Käufers zu prüfen.

Soweit PTEC als Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten für den Käufer (Datenverantwortlicher) tätig wird, unterliegt die Datenverarbeitung den im Zusatz zur Datenverarbeitung aufgeführten Klauseln.

XVI. Recht auf Veröffentlichung von Informationen / Marketingmaßnahmen

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Tatsache, dass die Parteien in einem Vertragsverhältnis stehen, sowie marketingrelevante Details der jeweiligen Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien wie z.B. das Auftragsvolumen, bekannt gegeben werden. Der Käufer erklärt sich daher damit einverstanden, dass PTEC diese Informationen gegenüber Dritten, gegenüber Herausgebern von Wirtschafts- und anderen relevanten Branchenpublikationen oder Interessenten sowie für allgemeine Marketingmaßnahmen und Kommunikation offenlegt. Dies schließt Veröffentlichungen auf Websites, Social Media Plattformen, Zeitungen etc. ein.

XVII. Geschäftsgeheimnisse

Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von fünf Jahren nach der Lieferung keine Geschäftsgeheimnisse oder andere als vertraulich erkennbare Informationen, die er aufgrund seiner Beziehung zu PTEC erlangt hat, zu verbreiten, offenzulegen, zu enthüllen oder an andere Unternehmen oder Personen weiterzugeben. Solche Informationen oder Geheimnisse sind insbesondere (aber nicht ausschließlich): Kunden (einschließlich Kundenlisten), Verkaufspreise (einschließlich Preislisten), Kosten, Pläne, Technologie, Formeln, Prozesse, Richtlinien, Techniken, Zeichnungen, Berechnungen, Projekte, Know-how, Geschäftspraktiken, Geschäftsgeheimnisse, kommerzielle, administrative und finanzielle Informationen und Dokumente oder andere Daten, die von PTEC als vertrauliche Informationen bezeichnet werden. Der Käufer haftet für alle Schäden und/oder Verluste von PTEC, die sich aus der Verletzung dieser Pflicht durch seine Handlung oder sein Unterlassen ergeben, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Diese Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen bleibt auch dann bestehen, wenn der zugrundeliegende Vertrag, gleich aus welchem Grund, gekündigt oder beendet wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte von PTEC bleiben hiervon unberührt.

PTEC Pressure Technology GmbH

Linde 11 - 51399 Burscheid – Deutschland

☎ +49 (0) 2174 70291 - 🌐 <https://www.worthingtonenterprises.eu> - ✉ de-ptec@wthg.com

USt.: DE233026876 - Geschäftsführung: Dr. Christian Rasche

XVIII. Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze

PTEC und der Käufer verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung oder einer damit wesentlich zusammenhängenden Handlung weder direkt noch indirekt eine Handlung zu begehen oder zu versuchen, die gegen ein anwendbares Anti-Korruptions- oder ähnliches Gesetz verstößt. PTEC und der Käufer bestätigen, dass sie sich zur strikten Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze verpflichtet haben. PTEC und der Käufer vereinbaren hiermit, dass sie nicht: (a) eine Geldzahlung leisten oder geldwerte Leistungen (wie z.B. ein Geschenk oder eine Gefälligkeit) erbringen oder ein solches Angebot machen; oder (b) einem Regierungsbeamten oder einer politischen Partei, einem Mitarbeiter oder Vertreter der anderen Partei oder einer anderen Person die Zahlung von Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder genehmigen in der Absicht oder dem Wissen, dass dies die Wirkung haben kann, Entscheidungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Es wird klargestellt, dass PTEC und der Käufer derartige Praktiken nicht billigen und dass derartige Praktiken unter keinen Umständen als von der anderen Partei gebilligt angesehen werden. Jede Partei ist berechtigt, bei begründetem Verdacht, dass die andere Partei diese Bestimmung nicht eingehalten hat, die entsprechenden Aufzeichnungen der verdächtigten Partei zu prüfen, und die verdächtige Partei ist zur angemessenen Zusammenarbeit verpflichtet. Jede Verletzung dieser Bestimmung durch eine der Parteien gilt als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung und kann nach Wahl der nicht verletzenden Partei zur sofortigen Beendigung dieser Vereinbarung führen.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einzelne Bestimmungen des Auftrages, der Auftragsbestätigung etc. (zusammen der "Vertrag") unwirksam sein oder werden und/oder zwingenden Bestimmungen widersprechen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des mit PTEC geschlossenen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien einvernehmlich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken sinngemäß.